

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

13. November 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1890, das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten betreffend (§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889), sowie Anweisung vom 31. October 1890, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgezet versicherten Personen, Seite 151.

Ministerial-Bekanntmachung.

[89] Die unter I nachstehend abgedruckte, im Reichsamt des Innern bearbeitete

Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97)

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Großherzogthum mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten durch die Bestimmungen unter D der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September d. J. — Regierungs-Blatt Seite 139 — beauftragten Gemeindevorstände und die etwa von denselben hierzu bestellten besonderen Beamten, ebenso wie diejenigen Stellen, welche auf Grund der §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mit der Einziehung der Beiträge und der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten noch werden beauftragt werden, gehalten sind, nach dieser Anweisung zu verfahren.